

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Appen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom . . 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf | 10.517.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf | 11.470.900 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 953.800 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- | |
| tätigkeit ³ auf | 10.493.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- | |
| tätigkeit ⁴ auf | 10.601.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.980.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.001.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | |
| auf | 500.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 12,78 Stellen. |

¹ Zeilen 10 + 19.

² Zeilen 17 + 20.

³ Zeile 9.

⁴ Zeile 16.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Die Aufwandskonten für Schulkostenbeiträge und die dazugehörigen Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO – Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,-- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Appen, den . . . 2022

(Banaschak)